

# Merkblatt zur Vorlage des

## Antrags auf Bewertung ausländischer Schulabschlüsse

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz im Saarland haben, können Sie eine Gleichstellung Ihres ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Schulabschluss beantragen.

### Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für Schulabschlüsse sind folgende Unterlagen **in Papierform** (nicht digital) beizufügen:

- eine **amtlich beglaubigte Kopie** des zu bewertenden ausländischen Originalzeugnisses einschließlich der Fächer- und Notenübersicht (in Einzelfällen kann das Originalzeugnis nachgefordert werden),
- eine **amtlich beglaubigte Kopie** der Übersetzung des ausländischen Originalzeugnisses. Für englisch- und französischsprachige Zeugnisse wird keine Übersetzung benötigt. In Einzelfällen kann jedoch eine solche nachgefordert werden.
- eine **amtlich beglaubigte Kopie** der Personalpapiere
  - Ausweis / Pass mit Aufenthaltstitel
  - Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit: Meldebescheinigung der für sie zuständigen Meldebehörde
  - ggf. Bundesvertriebenenausweis oder Bescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler)
  - ggf. Bescheinigung einer Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde),
- ein tabellarischer Lebenslauf mit **genauen zeitlichen und inhaltlichen Angaben** über den schulischen und beruflichen Werdegang einschließlich eventueller Studienzeiten oder Hochschulaufnahmeprüfung,
- eine Erklärung, dass über die Bewertung des Bildungsnachweises bisher weder im Saarland noch in einem anderen Bundesland eine Entscheidung ergangen ist, sowie die Einverständniserklärung zur Datenverwendung.

Amtliche Beglaubigungen können durch siegelführende staatliche Behörden (z. B. Städte- und Gemeindeverwaltungen) oder durch einen in Deutschland ansässigen Notar oder eine Notarin erfolgen.

Übersetzungen werden nur anerkannt, wenn

- sie von einem Übersetzer oder einer Übersetzerin erstellt wurden, der/die in Deutschland für die im Zeugnis verwendete Sprache für Gerichte und Notare ermächtigt ist (Die Liste der öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen ist online zugänglich unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de))
- sie auf der Grundlage des ausländischen Originalzeugnisses erstellt wurden.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag erst dann ein,  
wenn Sie alle notwendigen Unterlagen vorlegen können.

**Anträge mit unvollständigen Unterlagen können nicht bearbeitet werden.**

Unvollständige Anträge werden max. 6 Monate aufbewahrt.